

Der Praxisfall „Hobbyeisenbahner“ in Kapitel 7.5 zeigt auf, dass beispielsweise auch Eisenbahnunfälle infolge Verletzung allgemeiner Verkehrssicherungspflichten eine Entscheidungsträgersat iS § 3 Abs 2 VbVG darstellen können.

6.5.9 Strafaufhebungs- und Strafausschließungsgründe

Diesbezüglich ist im VbVG, sofern man nicht rechtsdogmatisch unkorrekt das Verfolgungsermessen der Staatsanwaltschaft zu § 18 VbVG auch unter Strafaufhebungs- und Strafausschließungsgründen normiert, nichts geregelt.

Zweifellos gelten aber die Strafaufhebungs- und Strafausschließungsgründe des StGB auch für das VbVG und deren Normadressaten.

6.5.10 Das Verfolgungsermessen der Staatsanwaltschaft – § 18 VbVG

Dem Verband steht das Recht auf Verfahrenseinstellung wegen Geringfügigkeit gemäß § 191 StPO ebenso zu wie einer natürlichen Person.¹⁸²

Darüber hinaus kann die Staatsanwaltschaft gemäß § 18 VbVG von der Verfolgung eines Verbandes aus weiteren Geringfügigkeits- und prozessökonomischen Erwägungen absehen oder zurücktreten.¹⁸³ Schon die Überschrift des § 18 „Verfolgungsermessen“ signalisiert im Unterschied zur StPO, dass Verbände iS des Opportunitätsprinzips gegenüber natürlichen Personen privilegiert sind.¹⁸⁴

Abwägungskriterien sind die Schwere der Tat, das Gewicht der Verbandspflichtverletzung, das Gewicht des Sorgfaltsverstoßes, die Folgen der Tat, das Verhalten des Verbandes nach der Tat (z.B. teilweise oder vollständige Schadenswiedergutmachung oder zumindest ernstliches Bemühen darum durch den Verband, aber auch jede andere positive Verhaltensweise, wie die Kooperation bei der Tataufklärung oder das Setzen von Präventionsmaßnahmen), die zu erwartende Höhe einer über den Verband zu verhängenden Geldstrafe, bereits eingetretene oder unmittelbar absehbare rechtliche Nachteile des Verbandes oder seiner Eigentümer aus der Tat (Schadensgutmachung, verwaltungsbehördliche Maßnahmen, strafrechtliche Sanktionierung).¹⁸⁵

Bei solchen Geringfügigkeitskriterien und prozessökonomischen Erwägungen, gepaart mit Strafzweckerwägungen¹⁸⁶ ist der belangte Eisenbahnverband und somit auch das belangte EBU

¹⁸² *Hilf/Zeder* in WK² VbVG, § 3 RZ 27

¹⁸³ *Hilf/Zeder* in WK² VbVG, § 18 RZ 1 und 2

¹⁸⁴ So im wesentlichen *Hilf*, Das österreichische Unternehmensstrafrecht (VbVG) - Konzept und erste Erfahrungen, AnwBl 2013, 415 (416)

¹⁸⁵ *Hilf/Zeder* in WK² VbVG, § 18 RZ 6

¹⁸⁶ *Hilf/Zeder* in WK² VbVG, § 18 RZ 1